



Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 14. November 2025

Nummer 46

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	429	C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	433
236	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Münster und Sendenhorst	429	238	Öffentliche Zustellung	433
237	Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	432	239	Wasserschau an den Fließgewässern sonstiger Ordnung im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren-Hiltrup	433

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 19. Dezember 2025 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 12. Dezember 2025, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2026 ist am Freitag, dem 09. Januar 2026.

Hierzu ist am Montag, dem 05. Januar 2026, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

236 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Münster und Sendenhorst

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Münster und Sendenhorst zur Übernahme der Straßenbaulast für das Grundstück Gemarkung Albersloh, Flur 5, Flurstück 84 (zu widmende Teilfläche) durch die Stadt Münster habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 04.11.2025
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-218/2025.0001
Im Auftrag
gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
der Stadt Münster, Der Oberbürgermeister,
48127 Münster
und
der Stadt Sendenhorst, Die Bürgermeisterin
Kirchstraße 1, 48324 Sendenhorst

Aufgrund der §§ 1, 23 Absatz 2 Satz 1 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2024 (GV. NRW.

S. 136) schließen die Städte Münster und Sendenhorst folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Vorbemerkungen:

Im Rahmen der Planungen zur Reaktivierung der WLE-Strecke zwischen Münster und Sendenhorst sind die Bahnübergänge mit den notwendigen Veränderungen im angrenzenden Straßenraum besonders in den Blick genommen worden. Damit die Umgestaltungsmaßnahmen dem Eisenbahnkreuzungsgesetz und damit einer Förderfähigkeit unterliegen, bedarf es einer Kreuzung der WLE-Strecke mit öffentlich gewidmeten Straßen. Die Straße Am Steintor ist im Rahmen der Herstellung der Ortsumgehung Wolbeck aus ihrer Landesstraßeneigenschaft entlassen und zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Münster herabgestuft und entsprechend gewidmet worden. Das Teilstück der Zumbuschstraße wurde bereits 1987 von der Kreisstraße zur Gemeindestraße abgestuft.

Für das die beiden vorgenannten Straßen verbindende Grundstück Gemarkung Albersloh, Flur 5, Flurstück 84 und die weiter in Richtung Süden verlaufenden Flurstücke wurde die Widmung als Landesstraße 585 mit Verfügung vom 17.12.2014 eingezogen. Die Flächen verblieben im Eigentum des Landesbetriebes Straßenbau.

Um der heutigen tatsächlichen Nutzung und Funktion als Gemeindestraße mit einem in der Örtlichkeit durchgängigen Straßenzug nun gerecht zu werden, hat der Landesbetrieb eine Ausparzellierung des verbindenden Kurvenbereiches aus dem ehemaligen Grundstück Gemarkung Albersloh, Flur 5, Flurstück 78 vornehmen lassen und die Übertragung

des Eigentums des neu entstandenen Flurstücks 84 an die Stadt Münster ermöglicht. Eine Teilfläche des Flurstücks 84 soll künftig als Gemeindestraße gewidmet werden und den Lückenschluss in der Verkehrsverbindung auf Dauer für die Öffentlichkeit sicherstellen.

Die Stadt Münster ist zwar Eigentümerin des Flurstücks 84, aufgrund der Lage des Grundstücks auf dem Gebiet der Stadt Sendenhorst ist jedoch die Stadt Sendenhorst Straßenbaubehörde und damit grundsätzlich auch Straßenbau-lastträgerin für diese Gemeindestraße. Da die Straße in der Örtlichkeit in eins durchläuft und eine Unterbrechung der Zuständigkeiten hier nicht sinnvoll ist, hat sich die Stadt Münster zur Übernahme der Straßenbaulast bereit erklärt.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Es wird vereinbart, dass die Stadt Münster die Straßenbaulast der Stadt Sendenhorst an der Gemeindestraße Gemarkung Albersloh, Flur 5, Flurstück 84 auf der künftig gewidmeten Teilfläche des Flurstücks mit einer Größe von ca. 134 qm übernimmt. Das Grundstück verbindet die auf dem Gebiet der Stadt Münster liegenden Gemeindestraßen Zumbuschstraße und Am Steintor. Die Lage von Grundstück und gewidmeter Teilfläche ist in den Anlagen 1 und 2 gekennzeichnet. Die Aufgabenübertragung im Rahmen einer Delegierung erfolgt auf Basis des § 23 Absatz 2 Satz 1 GkG NRW.

§ 2 Leistungen/Zuständigkeiten

- (1) Die Stadt Sendenhorst überträgt und die Stadt Münster übernimmt die Straßenbaulast zur eigenverantwortlichen Erfüllung. Die Stadt Münster übernimmt alle Rechte und Pflichten, die sich aufgrund der Vorschriften des Straßenrechts und anderer Vorschriften aus der Straßenbaulast ergeben. Hierzu gehört u.a. die Herstellung, Erneuerung und Verbesserung, Instandhaltung und Unterhaltung bzw. Bewirtschaftung der Verkehrsfläche inkl. des Straßenbegleitgrüns.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht liegt bei der Stadt Münster als Eigentümerin der Fläche.
- (3) Wie bisher auch finden aufgrund der Lage außerhalb der geschlossenen Ortslage weder Winterdienst noch Straßenreinigung statt.

§ 3 Kostenregelung

Es handelt sich hier um eine sehr kleine Bestandsverkehrsfläche, die in einen durchgängigen, im Eigentum und in der Straßenbaulast der Stadt Münster stehenden Straßenzug eingebunden ist. Im Rahmen der Reaktivierung der WLE-Strecke ist eine entsprechende Ertüchtigung bzw. Anpassung an die Notwendigkeiten des Knotenpunktes vorgesehen. Mit Blick auf die Entstehungsgeschichte der örtlichen Situation im Zuge der Neugestaltung der Ortsumgehung Wolbeck, den Versprung im Gemeindegebietsverlauf und den zuvor erläuterten Hintergrund erfolgt die Straßenbaulastübernahme durch die Stadt Münster ohne Kostenerstattung durch die Stadt Sendenhorst.

§ 4 Genehmigung, Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung bedarf nach § 24 GkG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde. Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt und jede Partei erhält eine Ausfertigung. Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Absatz 4 GkG NRW am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung gilt unbefristet.
- (3) Die Kündigung oder Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Zwecke der Rückübertragung

ist nur aus gewichtigem Grund möglich und ist gemäß § 24 Absatz 5 GkG NRW der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 5 Schriftform, salvatorische Klausel

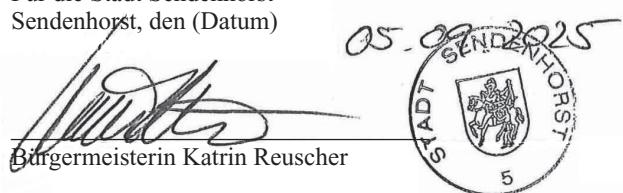
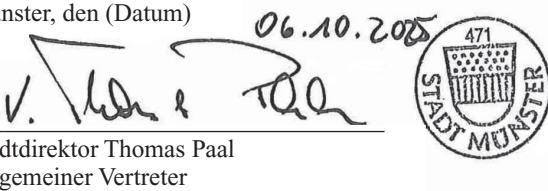
- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder künftig in ihr aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht beeinträchtigt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vereinbarungspartnerinnen verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt beachtet hätten.

Für die Stadt Münster
Münster, den (Datum)

Stadtdirektor Thomas Paal
Allgemeiner Vertreter

Für die Stadt Sendenhorst
Sendenhorst, den (Datum)

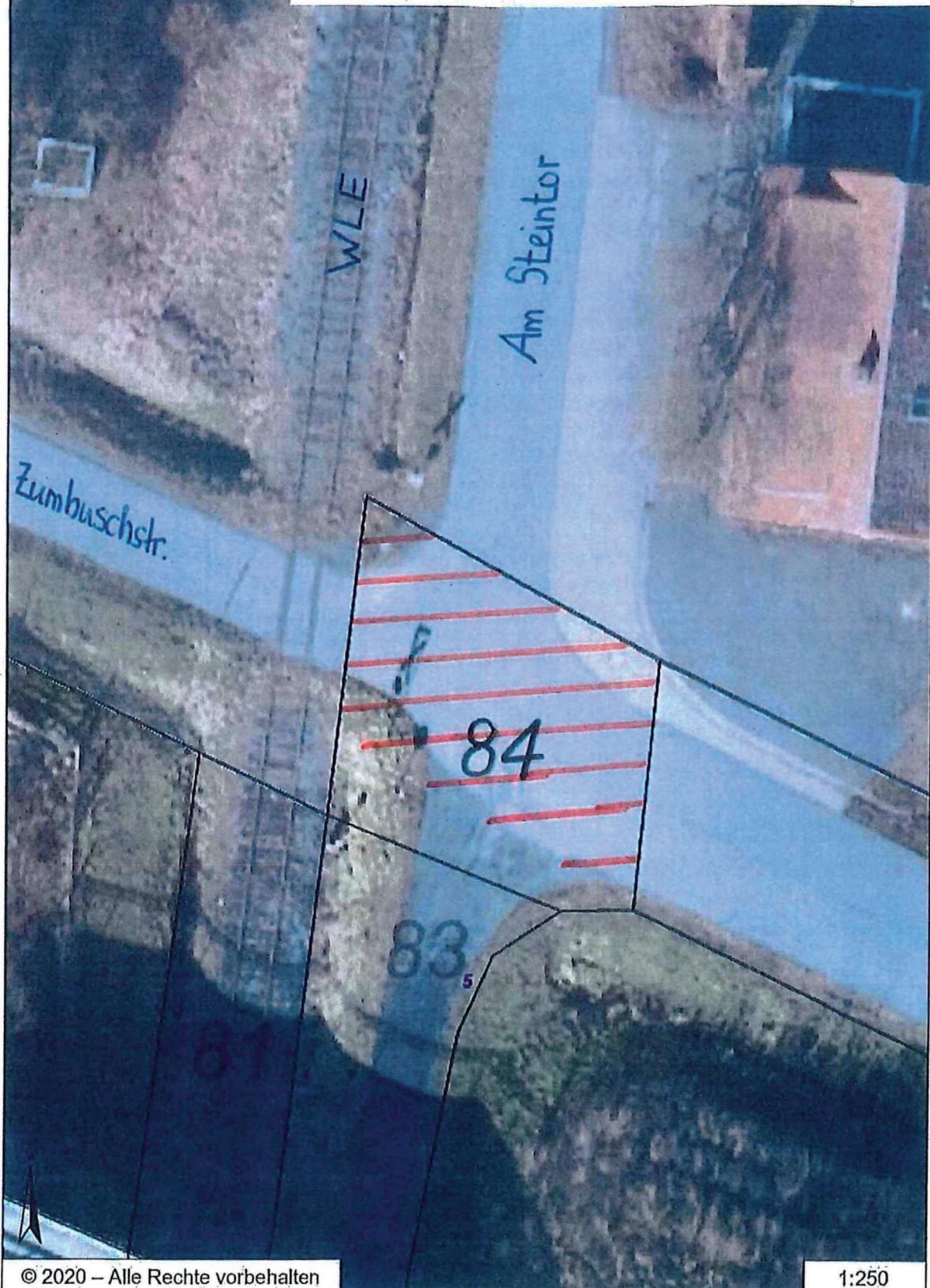
Bürgermeisterin Katrin Reuscher



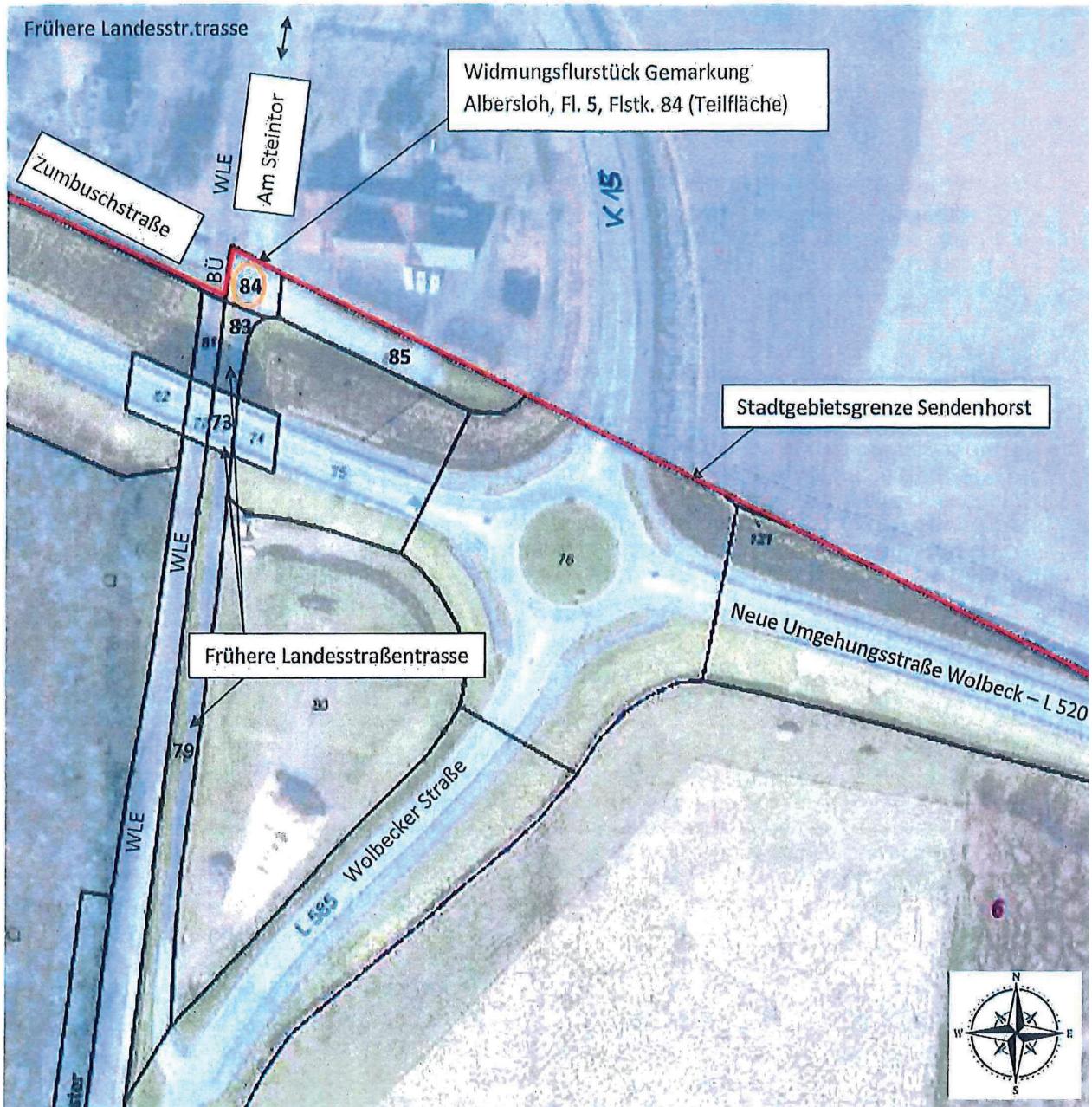
Anlage 1 zur Vorlage 2024/0783 (Widmung)
Betroffenes Grundstück:
Gemarkung Alberloh, Flur 5, Flurstück 84 (tlw.)



als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr
gewidmeter Teilbereich



Übersichtsplan (Anlage 2 zur Vorlage 2024/0783)



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 429-432

237 Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster Münster, den 14.11.2025
500-0022138/0001.V dez53@brms.nrw.de

Die Firma Galva GmbH hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Feuerverzinkung mit zugehöriger Oberflächenbehandlungsanlage auf dem Grundstück Bertha-Benz-Str. 5 in 59229 Ahlen (Gemarkung Ahlen, Flur 310 Flurstück 50) beantragt.

Da keine Einwendungen gegen den o.a. Antrag eingegangen sind, wird der für den 02.12.2025 vorgesehene Erörterungs-termin gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV abgesagt.

Im Auftrag
gez. M. Zumdick

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 432

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

238 Öffentliche Zustellung

Für

Pierre-Andre Schützek

Letzte bekannte Anschrift:

Hülsmannstr. 24, 45881 Gelsenkirchen

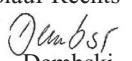
kann eine Verwaltungsverfügung des Polizeipräsidiums Gelsenkirchen vom 04.11.2025 - ZA 13 - 22.57.02.60 - 313/25 - nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Zustellungsadressaten unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, die Verfügung an folgender Adresse unverzüglich abzuholen: Polizeipräsidium Gelsenkirchen, ZA 13, Rathausplatz 4, 45894 Gelsenkirchen.

Die Abholung ist ausschließlich während der Geschäftszeiten Mo - Fr 8-14 Uhr möglich. Vor der Abholung der Verfügung ist zwingend per Email Kontakt aufzunehmen unter ZA 13.gelsenkirchen@polizei.nrw.de.

Hinweis: Gem. § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gelten Schriftstücke als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung der Schriftstücke durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gelsenkirchen, den 04.11.2025


- Dembski -

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 433

239 Wasserschau an den Fließgewässern sonstiger Ordnung im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren-Hiltrup

Wasserverband

Amelsbüren-Hiltrup

Der Wasserverband Amelsbüren-Hiltrup in Münster kündigt hiermit nach § 5 der Verbandsatzung vom 22. Februar 2012 die Durchführung der diesjährigen Wasserschau an den Gewässern im Verbandsgebiet an.

Termin: 02.12.2025 09:00 Uhr

Treffpunkt: Parkplatz Davertstraße in Amelsbüren

Münster, 07.11.2025

gez. Georg Billermann
Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 433

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster